

Senkung der Umsatzsteuertarife

(Stand 15. Juni 2020)

Sowohl das **Corona-Steuerhilfegesetz** vom 29.5.2020 wie auch das **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket** vom 3. Juni 2020 sehen Änderungen in den Umsatzsteuertarifen vor.

Übersicht Umsatzsteuertarife

	2020		2021	
	bis 30.6.	1.7. – 31.12.	1.1. – 30.6.	ab 1.7.
Regelsteuersatz	19%	16%	19%	19%
ermäßigter Steuersatz	7%	5%	7%	7%
Gastronomieumsätze				
Speisen und spezielle Getränke	19%	5%	7%	19%
Getränkeabgabe im Haus	19%	16%	19%	19%
Getränkeabgabe außer Haus	19%	16%	19%	19%

EDV-Systeme müssen angepasst werden

Bitte beachten Sie, dass diese geplante Gesetzesänderung **umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen** erfordert. Unter anderem müssen z.B. Kassensysteme und Rechnungsschreibungsprogramme entsprechend angepasst werden. Hier ist mit einer starken Nachfrage bei den EDV-Dienstleistern zu rechnen.

BMF-Schreiben zur befristeten Steuersatzänderung ist in Vorbereitung

Seit dem 15. Juni 2020 liegt ein **Entwurf** eines BMF-Schreibens zu den Anwendungsregelungen der befristeten Steuersatzänderung vor. Inhaltlich werden in diesem Entwurf Regelungen wiedergegeben, die auch schon im Rahmen früherer Steuersatzänderungen anzuwenden waren.

Zeitpunkt der Leistungserbringung bleibt maßgeblich

Entscheidend ist die korrekte zeitliche **Leistungsabgrenzung**. Das bedeutet, dass der niedrigere Umsatzsteuersatz nur für **Leistungen ab dem 1.7.2020** zur Anwendung gelangt. Daher sind Rechnungen auch nach dem 30.06. immer noch mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen, wenn der **Leistungszeitpunkt/-zeitraum vor dem 1.7.2020** liegt. Auf Vertragsschluss, Abrechnung oder Zahlung kommt es nicht an.

Kostenreduzierung beim Einkauf bzw. Leistungsbezug

Auch beim Einkauf/Leistungsbezug ist auf den korrekten **Zeitpunkt der vertragsgemäßen Leistung** (bspw. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen) abzustellen, um den zutreffenden Steuersatz für die Besteuerung dieses Erwerbs zu bestimmen. Bei innergemeinschaftlichen Erwerben mit **Vorsteuerauschluss** sollte die vertragsgemäße Lieferung also soweit möglich **nach dem 30. Juni 2020** erfolgen, um den Steuervorteil in Anspruch nehmen zu können.

Im Bereich der **Vorsteuer** kommt der Herabsetzung der Umsatzsteuer dort Bedeutung zu, wo **längerfristige (investive) Maßnahmen** über den Zeitpunkt der Steuersatzänderung hinausgehen. Es ist sinnvoll eine Zwischenabrechnung dort zu verlangen, wo beispielsweise **teilbare Gewerke** vorliegen, um in den Genuss einer geringeren Steuerbelastung nach dem 30. Juni 2020 zu gelangen. Vor dem 1. Juli 2020 wird es sinnvoll sein, den **Leistungszeitpunkt in die Zukunft zu verlegen**, wenn der Leistungsbezug bspw. im Bereich der Privatnutzung, der steuerfreien Vermietung, im Gesundheitswesen oder im Bereich hoheitlicher Aufgaben liegt, da dort wegen des **Vorsteuerauschlusses** der niedrigere Steuersatz zu einer **echten Kostenreduzierung** führt. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Werkabnahme bzw. Leistungsabnahme **über den 30. Juni 2020 hinauszögern (max. bis zum 31. Dezember 2020)**, um den Vorteil der niedrigeren Umsatzsteuer beanspruchen zu können.

Wurden Vorauszahlungen/Abschläge vor der Lieferung/Leistung berechnet und geleistet, sind diese auf den niedrigeren Steuersatz zu korrigieren.

Was gilt bei teilbaren Leistungen?

Bei tatsächlich **teilbaren Leistungen** muss zwischen den beiden Zeiträumen zwingend aufgeteilt werden. Auf **echte Teilleistungen**, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht werden und die der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 30. Juni 2020 geltende allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden. Später (bis 31. Dezember 2020) ausgeführte Teilleistungen sind der Besteuerung mit dem Steuersatz von 16 % zu unterwerfen.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das **Entgelt jeweils gesondert vereinbart** wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Das Recht zur Erteilung einer Teil-Schlussrechnung, die auch die entsprechenden Gewährleistungsfristen in Gang setzt, spricht für eine Teilbarkeit. Sofern noch keine Teilleistung vereinbart war, müssen **vor dem 1. Juli 2020 die rechtlichen Grundlagen zwischen den Vertragspartnern angepasst werden**, damit nach dem 30. Juni 2020 die Teilleistung mit dem niedrigeren Steuersatz abgerechnet werden kann. Die tatsächliche Abrechnung ist ebenfalls Voraussetzung für den niedrigeren Steuersatz. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Gesamtmaßnahme sich absehbar über den 31. Dezember 2020 erstrecken wird.

Für Architekten und Ingenieure sieht der Entwurf des BMF-Schreibens keine Änderungen gegenüber bestehendem Recht vor

Die Leistungen der Architekten und Ingenieure, denen Leistungsbilder nach der HOAI zu Grunde liegen, werden nach der Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht, auch wenn die Gesamtleistung nach der Beschreibung in der HOAI, insbesondere durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen, teilbar ist. Allein die Aufgliederung der Leistungsbilder zur Ermittlung des (Teil-)Honorars **führt nicht zur Annahme von Teilleistungen** im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 3 UStG. Nur wenn zwischen den Vertragspartnern **im Rahmen des Gesamtauftrags** über ein Leistungsbild zusätzliche Vereinbarungen über die **gesonderte Ausführung und Honorierung einzelner Leistungsphasen** getroffen werden, sind insoweit Teilleistungen anzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Architekten- und Ingenieurleistungen, die nicht nach der HOAI abgerechnet werden.

Was gilt bei Dauerleistungen?

Es ergeben sich auch Änderungen für Jahresleistungen (z.B. Lizenzen). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums (wenn dieser am 31.12.2020 endet) als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich. Verträge, die als Dauerrechnung gelten, müssen gegebenenfalls angepasst werden.

Was gilt bei Umtausch von Gegenständen?

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16% anzuwenden.

Was gilt bei der Lieferung von Strom, Gas und Wärme?

Die Lieferungen von Strom, Gas und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Tarifabnehmer werden nach Ablesezeiträumen (z. B. vierteljährlich) abgerechnet. Sofern die Ablesezeiträume nicht am 30. Juni 2020, sondern zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 Prozent (Wasser 5%) zu unterwerfen. Das gilt nicht, wenn die innerhalb der Ablesezeiträume vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten Lieferungen in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Liefer- und Vertragsbedingungen gesondert

abgerechnet werden. In diesem Falle unterliegen die vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten Lieferungen ohne Rücksicht auf den Ablauf des - sonst üblichen - Ablesezeitraums dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent. Umsatzsteuerrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, diese Abrechnungen bei Tarifabnehmern in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, in die der Stichtag 1. Juli 2020 fällt, im Verhältnis zwischen den Tagen vor und ab dem Stichtag aufgeteilt werden.

Wichtige Hinweise

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die geplanten Gesetzesänderungen zeitnahes Handeln erfordern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Kassensystemen und Rechnungsschreibungsprogrammen, die anzupassen sind. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihren Systempartnern auf.

Bitte beachten Sie auch, dass es sich lediglich um einen vereinfachten und nicht abschließenden Überblick handelt. Gerne stehen wir Ihnen bei individuellen Rückfragen zur Verfügung und unterstützen Sie auch bei Antragstellungen.

Das Wichtigste: Bleiben Sie gesund!